

Erben in Patchwork-Familien

Obwohl Patchwork-Familien sehr verbreitet sind, richtet sich das Erbrecht nach wie vor nach dem klassischen Familienmodell. Schwierig wird es beim Tod eines Partners. Wer nicht vorsorgt, riskiert unliebsame Überraschungen. Anwalt Benno Studer erklärt das Wesentliche.

Vier von zehn Ehen werden in der heute Schweiz geschieden – und in vielen Fällen wird nach der Scheidung erneut geheiratet. Häufig entstehen daraus Patchwork-Familien. Wer in einer solchen Konstellation lebt, also verheiratet ist und Kinder aus früheren Partnerschaften hat, lässt sich nicht nur auf ein komplexeres Beziehungsgeflecht ein, sondern muss im Todesfall auch mit rechtlichen Folgen rechnen. Unser Beispiel verdeutlicht wie wichtig es ist, sich schon früh damit auseinanderzusetzen, wer später in erster Linie als Erbe begünstigt werden soll.

Beispiel: Max, Hedwig und insgesamt vier Kinder

Angenommen, Max hat zwei Kinder, Luisa und Franz, aus erster Ehe. Er heiratet Hedwig, welche Sohn Ludwig und Tochter Gerda in die Ehe bringt. Stirbt Max und es ist keine Regelung getroffen worden, sieht das Erbrecht vor, dass Ehefrau Hedwig die eine Hälfte seines Nachlasses erbt und die andere Hälfte zu gleichen Teilen an seine Nachkommen, Luisa und Franz, geht. Die Kinder von Hedwig, Ludwig und Gerda, teilen sich bei ihrem Versterben das ererbte Vermögen von Max sowie das ganze Vermögen der Mutter.

Das Zufallsprinzip

Diese gesetzliche Regelung kann gerade dann zu sehr ungerecht empfundenen Situationen führen, wenn die Ehegatten kurz nacheinander versterben und das «Zufallsprinzip» waltet. Stellen wir uns vor, Max und Hedwig haben einen Autounfall. Er muss sein Leben noch auf der Unfallstelle lassen, Hedwig verstirbt vier Tage später im Spital. Die Hälfte des Erbes von Max fliesst nun nebst dem ganzen Vermögen, das Hedwig hinterlässt, direkt an ihre Kinder Ludwig und Gerda. Die Kinder von Max ziehen dementsprechend rein zufällig den Kürzeren, denn wäre Hedwig früher verstorben, würden Luisa und Franz die Erbschaft von Max sowie die Hälfte des Nachlasses von Hedwig erhalten. Ein paar wenige Minuten mehr Lebenszeit des einen Ehegatten haben damit massiven Einfluss auf den Erbanteil der Halbgeschwister. Deshalb ist es auch wichtig, dass der Todeszeitpunkt minutengenau festgestellt wird.

Das Beispiel zeigt: Es lohnt sich, solchen Fällen vorzubeugen. Mittels Ehe- und Erbvertrag als auch Testament besteht die Möglichkeit, Einfluss auf die Nachlassregelung zu nehmen. Wie die optimale Lösung aussieht, ist abhängig von den Zielsetzungen. Dies zeigen die folgenden Konstellationen.

Das Vermögen soll zurück an die eigenen Kinder

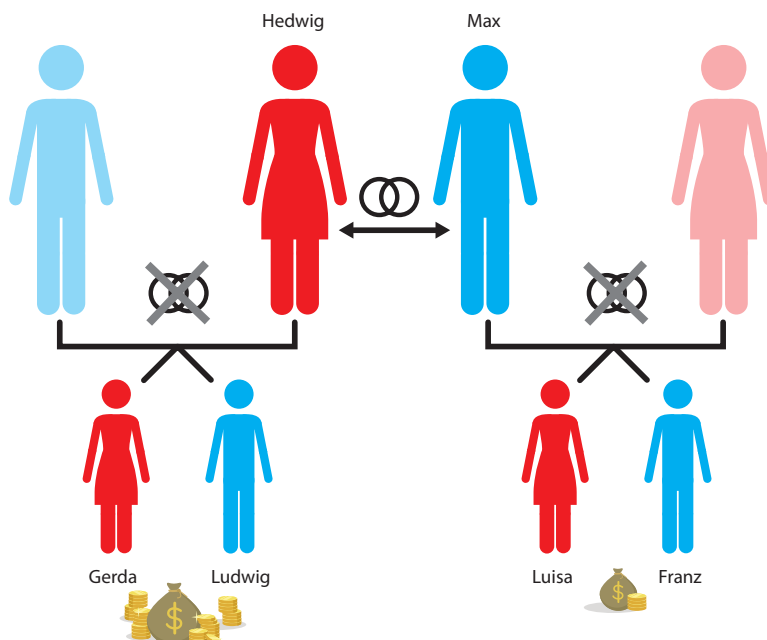
Gehen wir in unserem Beispiel davon aus, dass sich Max und Hedwig zum einen begünstigen und zum anderen sicherstellen möchten, dass nach dem Tod des Zweitversterbenden das eigene Vermögen zu den eigenen Kindern zurückfliesst.

In diesem Fall bietet sich die Vor- und Nacherbeneinsetzung an. Max und Hedwig setzen sich gegenseitig als Vorerben ein, die eigenen Kinder werden als Nacherben eingesetzt. Die Kinder werden als Nacherben eingesetzt. In diesem Fall wird das gesetzliche Erbrecht durchbrochen, indem das ganze Vermögen nicht an die Kinder des zweitversterbenden Ehegatten, sondern an die Nachkommen des erstversterbenden Ehegatten zurückfällt.

Statt einer Vor- und Nacherbeneinsetzung kann auch mit der Einräumung einer gegenseitigen Nutzniessung oder Wohnrecht gearbeitet werden. Zu beachten ist, dass ohne Zustimmung der Nachkommen bei solchen Regelungen eine Pflichtteilsverletzung vorliegen kann. Bei der Suche nach der optimalen Lösung gilt es zudem, steuerliche Konsequenzen zu vermeiden. So ist etwa immer wieder die Situation anzutreffen, dass sich die Ehegatten mittels Erbvertrag als Alleinerben und die Stiefkinder nebst den eigenen Nachkommen als Erben einsetzen. Dies hat zur Folge, dass bei Stiefkindern – je nach Kanton – bisweilen massive Erbschaftssteuern anfallen, da kein eigentliches, in der «Blutlinie» liegendes Verwandtschaftsverhältnis vorliegt. Die Vor- und Nacherbeneinsetzung hat diesen steuerlichen Nachteil nicht.

Die Kinder aus erster Ehe sollen so wenig wie möglich erhalten

Nicht immer ist das Verhältnis zu den Kindern aus erster Ehe optimal. Will beispielsweise Max, dass seine Kinder so wenig wie möglich erhalten, kann er sie mittels Testament auf den Pflichtteil setzen und die frei verfügbare Quote dem überlebenden Ehegatten zuwenden. So erhält Hedwig nicht nur die Hälfte, sondern 5/8 des Nachlasses von Max.



Zudem besteht die Option, mit einem Ehevertrag die Höhe der Nachlassmasse zu beeinflussen. Beispielsweise kann die Errungenschaftsbeteiligung, welche von Gesetzes wegen gilt, in eine allgemeine Gütergemeinschaft umgewandelt werden. Dies kann vor allem sinnvoll sein, wenn das eingebrachte Vermögen des einen Ehegatten massiv höher ist als dasjenige des anderen. Der Pflichtteil der Nachkommen des erstversterbenden Ehegatten beträgt hinsichtlich des Gesamtguts nur 3/16, während dem überlebenden Ehegatten 13/16 zufallen.

Die Beispiele zeigen: Die Optionen sind vielfältig und es gilt vieles zu berücksichtigen. Deshalb lohnt es sich auf jeden Fall, die ins Auge gefasste Lösung von einem Experten prüfen zu lassen.

Dr. iur. Benno Studer ist Notar, Fürsprecher und Fachanwalt SAV Erbrecht. Sein 1980 gegründetes Unternehmen, die heutige Studer Anwälte und Notare AG, hat ihre Büros im Fricktal und in Sursee.
Weitere Informationen: www.studer-law.com

LESETIPP

Das Standardwerk von Dr. iur. Benno Studer in der Beobachter-Edition: Testament/Erbschaft. Wie Sie klare und faire Verhältnisse schaffen. ISBN: 978-3-85569-862-2

Grafik:

Wenn Max zuerst stirbt, erbt Ehefrau Hedwig die Hälfte. Die andere Hälfte geht zu gleichen Teilen an Franz und Luisa. Stirbt später auch Hedwig, erben ihre leiblichen Kinder Gerda und Ludwig das gesamte Vermögen der Mutter inklusive des Erbanteils von Max. Franz und Luisa gehen leer aus. Die gesetzliche Erbfolge führt in der Patchwork-Familie dazu, dass die Kinder des länger Lebenden im Vorteil sind. Mit einem Ehe- und Erbvertrag oder einem Testament kann die Verteilung des Nachlasses gerechter geregelt werden.